

1596. Straßen. 1. Bis Ende 1936 waren zirka 74% oder rund 15,58 km der linksufrigen Seestraße mit 8 m breiter Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen ausgebaut.

Für die Korrektur der Seestraße in Kilchberg/Zch. (Länge zirka 2,4 km) wurden für die beiden Sektionen Stadtgrenze-Dorfstraße und Dorfstraße-Grenze Rüslikon bereits im Jahre 1933 Detailprojekte aufgestellt. Auf Grund verschiedener Unterhandlungen mit Anstößern wurde das Projekt der Strecke Stadtgrenze bis Dorfstraße 1935 teilweise umgearbeitet, soweit es ohne Benachteiligung der Interessen des Staates möglich war und dem Gemeinderat Kilchberg/Zch. wiederum zur Vernehmlassung zugestellt.

Die Verwirklichung der Straßenkorrektur war aber bisher unmöglich, da die Gemeinde Kilchberg/Zch. verschiedene Vorbehalte machte. Anfänglich glaubte der Gemeinderat Kilchberg/Zch. dem Ausbau der Seestraße nicht diejenige Bedeutung beilegen zu können, welche ihr als wichtigste Straße am linken Seeufer zukommt. Ferner wollte sich die Gemeinde mit der vom Staat vorgesehenen Kostenverteilung gemäß Verordnung über die Hauptverkehrsstraßen vom 8. Mai 1930 nicht einverstanden erklären; sie wünschte eine wesentliche Reduktion ihres Kostenanteils, da sie bereits vor Jahren ein seeseitiges Trottoir auf ihre Kosten angelegt hatte. Über diese und andere die Kostenverteilung betreffende Punkte wird auf den Bericht zum Regierungsratsbeschluß Nr. 2317 vom 1. August 1935 verwiesen.

Da die Verhältnisse der Seestraße auf Gebiet der Gemeinde Kilchberg/Zch. ungünstig sind (die Straße erhielt in den Jahren 1918/19 eine stark gewölbte Walzdecke aus Hartschotter, die dann 1920 erstmals geteert und in den folgenden Jahren bis 1924 jedes Jahr nachbehandelt wurde), legte der Regierungsrat großen Wert auf die baldige Beseitigung des unhaltbaren Zustandes und gab der Baudirektion Auftrag zu weiteren Verhandlungen mit dem Gemeinderat Kilchberg/Zch., die jedoch erfolglos blieben, weil sich die Gemeinde Kilchberg/Zch. nicht zur Übernahme der errechneten Gemeindebeiträge herbeilassen wollte und andererseits die Baudirektion eine Abweichung von der üblichen Berechnung dieses Beitrages ablehnte. Erschwerend bei diesen Verhandlungen wirkte im letzten Stadium auch der Entscheid des Kassationsgerichtes im Falle Terlinden, Küsnacht.

2. Da allgemein auf die Eröffnung der Landesausstellung der fertige Ausbau der Seestraße in Kilchberg erwartet wird, ersuchte die Baudirektion den Gemeinderat Kilchberg/Zch. mit Zuschrift vom 30. April 1937 (Verfügung Nr. 660), im Sinne von § 6 des Straßengesetzes grundsätzlich die Zustimmung zu den vorgelegten Projekten zu geben, damit sie durch den Regierungsrat genehmigt werden können, in der Meinung, die finanziellen Fragen in einem späteren Zeitpunkt gemeinsam abzuklären. Mit der Projektgenehmigung ist die Grundlage für die Durchführung des jedenfalls langwierigen Grunderwerbes im öffentlichen Planaufnahmeverfahren geschaffen. Diese Lösung war um so mehr geboten, als auch die Stadt Zürich auf ihrem Gebiete den Ausbau der Seestraße demnächst einleitet. Die Unterhandlungen über den Grunderwerb von Wollishofen bis zur Gemeindegrenze Kilchberg/Zch. sind bereits im Gange und die Korrektionsarbeiten sollen auf Ende des Jahres 1938 vollendet sein. Es ist vorgesehen, den Übergang der beiden Ausbauprofile (Stadtgebiet Fahrbahnbreite 9 m, Gemeinde Kilchberg Fahrbahnbreite 8 m) bei der Hornhaldenstraße (Straße II. Kl. Nr. 4) durchzuführen, das heißt zirka 50 m oberhalb der Stadtgrenze.

3. Die Länge der Sektion I, Stadtgrenze-Dorfstraße, beträgt zirka 1560 m, die der Sektion II, Dorfstraße-Grenze Rüslikon zirka 860 m. Die Fahrbahn erhält eine Breite von 8 m (von der Stadtgrenze bis zur Einmündung der Hornhaldenstraße 9 m), der bergseitige Gehweg wird 2,5 m breit,

der seeseitige 3 m; letzterer ersetzt teilweise den 1914 erstellten Gehweg von zirka 2,4 m. Der kleinste Krümmungsradius beträgt 200 m beim Schwalbenweg, nahe der Grenze Rüschnikon. Die Durchführung des bergseitigen Gehweges bedingt verschiedene Hausumbauten: Laubengang beim Hause der Bäckerei Hermann Assek.-Nr. 68 (Einmündung der Paradiesstraße), beim Hause P. Schwarzenbach Assek.-Nr. 168 und beim Haus Glättli Assek.-Nr. 172. Das Ökonomiegebäude Assek.-Nr. 127 des A. Schwarzenbach-Fürst und der Schopf Assek.-Nr. 126 der Erben J. Meierhofer müssen abgebrochen werden.

Die Kostenvoranschläge für die beiden Sektionen lauten:

	Stadtgrenze- Dorfstraße Fr.	Dorfstraße- Gr. Rüschnikon Fr.	Total Fr.
Landerwerb	416,000.—	176,000.—	592,000.—
Erd-, Steinbett- und Planierarbeiten (Fahr- bahn)	148,162.50	78,948.70	227,111.20
Entwässerungen	72,537.50	49,764.50	122,302.—
Fahrbahnbelag	218,314.—	69,884.20	288,198.20
Trottoirarbeiten:			
seeseits	78,367.80	44,335.—	122,702.80
bergseits	84,547.—	49,064.10	133,611.10
Anpassungsarbeiten:			
seeseits	47,450.60	19,637.—	67,087.60
bergseits	39,701.80	37,762.—	77,463.80
Kiesbehälter	1,800.—	1,800.—	3,600.—
Vermarkung und Mutation	4,500.—	2,300.—	6,800.—
Projekt und Bauleitung	38,500.—	18,000.—	56,500.—
Verschiedenes und Unvorhergesehenes	80,118.80	30,504.50	110,623.30
	<u>1,230,000.—</u>	<u>578,000.—</u>	<u>1,808,000.—</u>

Auf Gebiet der Gemeinde Rüschnikon sind im Anschluß an die dort in Ausführung begriffene Straßenkorrektur noch Anpassungen notwendig, die einschließlic des Landerwerbes auf Fr. 13,000 veranschlagt sind.

Vorgängig der Inangriffnahme der Umbauarbeiten an der Seestraße sind an andern Straßen der Gemeinde Kilchberg/Zch. noch einige Verbesserungen der notwendig werdenden Verkehrsumleitungen wegen erforderlich.

4. Der Gemeinderat Kilchberg/Zch. hat die am 30. Dezember 1913 vom Regierungsrat genehmigten Baulinien von 17,80 m und 18 m (Beschluß Nr. 2748) an der Seestraße abzuändern und eine neue Vorlage mit Anpassung an die korrigierte Straße einzureichen.

5. Der Gemeinderat Kilchberg/Zch. stimmt in seiner Vernehmlassung vom 12. Mai 1937 an den Bezirksrat Horgen dem Projekt grundsätzlich zu. Bezüglich der Kostenverteilung verweist er auf seine Eingabe an die Baudirektion vom 2. September 1936.

Der Bezirksrat Horgen empfiehlt mit Beschluß vom 3. Juni 1937 das Projekt dem Regierungsrat zur Genehmigung.

6. Wie vorauszusehen ist, erfordert diese Baute einige schwierige Grundeinlösungen, die offenbar nur auf dem Prozeßwege erledigt werden können und einen in Expropriationsprozessen erfahrenen Anwalt erfordert. Als Anwalt des Staates wird deshalb das Anwaltsbureau Dr. Anton Züblin, in Zürich, in Vorschlag gebracht.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Projekt für den Ausbau der Seestraße in Kilchberg/Zch. (Sektionen I und II) wird genehmigt und für die Ausführung der Bauten der erforderliche Kredit von Fr. 1,800,000 auf Rechnung des Fonds für Hauptverkehrsstraßen bewilligt.

II. Die Baudirektion wird eingeladen, für den erforderlichen Grunderwerb sofort die Verfahren einzuleiten und die Verhandlungen mit der Gemeinde Kilchberg/Zch. über die Beitragsleistung auf Grund der Verordnung über die Hauptverkehrsstraßen vom 8. Mai 1930 und der Abänderung vom 25. März 1937 weiterzuführen.

III. Die Gemeinde Kilchberg/Zch. wird eingeladen, so rasch wie möglich gegenüber den bestehenden Baulinien eine neue Vorlage mit weiteren Baulinienabständen (26 m) festzusetzen und den Beschluß dem Regierungsrat vor dem 31. Dezember 1937 zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Die Baudirektion wird eingeladen, die Bauarbeiten sofort nach erfolgter Grundeinlösung in Angriff zu nehmen,

damit der Ausbau der Seestraße auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Landesausstellung durchgeführt ist.

V. Die Baudirektion wird zur Durchführung von Prozessen im Grundeinlösungsverfahren ermächtigt, und es wird dem Vorschlage, damit das Anwaltsbureau Dr. Anton Züblin, Zürich, zu betrauen, zugestimmt.

VI. Für diese Baute wird ein Hilfskonto eröffnet: „Kilchberg, Ausbau der Seestraße I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstraße E, Sektionen I und II.“

VII. Mitteilung an den Bezirksrat Horgen, an den Gemeinderat Kilchberg/Zch., sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.